

## **Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur Regelung der Ferienbetreuung der Kinder an der Grundschule Lemförde**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 27.02.2024 die nachstehende Satzung zur Regelung der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist Schulträgerin der Grundschule Lemförde. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ab den Sommerferien 2024 am Schulstandort Lemförde in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung an.

### **§ 2**

#### **Organisation der Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Grundschule am Schulstandort Lemförde und wird in Gruppen durchgeführt. Eine Betreuungsgruppe darf mit maximal 20 Kindern belegt sein. Pro Gruppe kann ein Kind mit Integrationsbedarf aufgenommen werden. Eine Gruppe soll durchgängig mit zwei Betreuungskräften versorgt sein. Jeweils eine Kraft pro Gruppe soll sozialpädagogisch ausgebildet sein.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme eines Kindes, d. h. die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch darauf, einen Platz für Ihr Kind zu bekommen. Eine Anmeldung ist verbindlich. Die Zusage zur Aufnahme bzw. eine Absage erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Samtgemeinde.
2. Die Fristen für das jeweilige Anmeldeverfahren werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
3. Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung wird vorrangig die nachgewiesene Berufstätigkeit oder berufliche Fortbildung der Erziehungsberechtigten gewertet.
4. Liegen bis zum jeweiligen Fristablauf nicht genügend Anmeldungen vor, werden die verbleibenden Plätze nach dem Eingangsdatum der Anmeldung vergeben.

## **§ 4**

### **Verpflegung**

1. Ein Frühstück sowie Getränke werden während der Ferienbetreuung nicht zur Verfügung gestellt.
2. Durch einen externen Dienstleister wird ein Mittagessen angeboten. Die Erziehungsberechtigten können dies bei der Anmeldung mitbuchen. Der externe Dienstleister kann eine Mindestbestellmenge vorschreiben. Wird diese nicht erreicht, sind die Erziehungsberechtigten gehalten für die Verpflegung des Kindes selbst Sorge zu tragen.

## **§ 5**

### **Gesundheitsvorsorge**

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten der Ferienbetreuung**

1. In den Ferienzeiten wird die Ferienbetreuung wie folgt angeboten:
  - In den Osterferien in einer Kalenderwoche,
  - in den Sommerferien in drei vollen Kalenderwochen,
  - in den Herbstferien in einer Kalenderwoche.
2. An den Ferientagen, an denen eine Betreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Kann die Ferienbetreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 8**

### **Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss**

1. Ist das Kind an der Teilnahme an der Ferienbetreuung gehindert, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die Ferienbetreuung beziehen. Das Kind, welches aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden ist oder bei dem sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung verändert haben, kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, welches durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Betreuung verhindert.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Lempförde, den 27.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Mentrup